

# BGer 5A 527/2013 vom 17. Oktober 2013

Bundesgericht, 2013-10-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_527\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_527_2013)

FR: TF 5A 527/2013 du 17 octobre 2013

IT: TF 5A 527/2013 del 17 ottobre 2013

## Regeste

Bestimmung des Verwertungsverfahrens | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## Erwägungen

### E. 1.1

Die rechtzeitig eingereichte Beschwerde betrifft einen Entscheid in einer Schuldbetreibungs- und Konkursache und damit eine der Beschwerde in Zivilsachen unterliegende Angelegenheit (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 100 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 45 Abs. 1 BGG).

### E. 1.2

Die Beschwerde genügt den formellen Anforderungen nicht. Soweit der Beschwerdeführer neue Begehren stellt, wie dies insbesondere für seine Schadenersatzforderung zutrifft, kann darauf von vornherein nicht eingetreten werden ( Art. 99 Abs. 2 BGG ). Seine Eingabe ist zudem ungenügend begründet. Eine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Beschluss und den darin enthaltenen Entscheidungsgründen fehlt gänzlich ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 134 III 102 E. 1.1 S. 104 f.; 137 III 580 E. 1.3 S. 584 mit Hinweisen). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist einzig die Art und Weise, wie der Liquidationsanteil des Beschwerdeführers am Nachlass seines Vaters verwertet werden soll. Statt auf die entsprechenden Erwägungen des Obergerichts einzugehen, bestreitet der Beschwerdeführer die Rechtmässigkeit verschiedener gegen ihn gerichteter Zwangsvollstreckungsverfahren, die zwar mit der Erbschaft und Ansprüchen seiner ehemaligen Ehefrau zusammenzuhängen scheinen, die der Nachpfändung seines Liquidationsanteils aber teilweise gar nicht zugrunde liegen. Zu diesem Zweck stellt er den Sachverhalt aus eigener Sicht dar, bezeichnet gewisse Dokumente als Fälschungen, fordert das Bundesgericht zur Abnahme zahlreicher Beweismittel auf und kritisiert das Verhalten von Behörden und Gläubigern. Er bezeichnet die kritisierten Betreibungen als nichtig und will damit offenbar geltend machen, dass die Nichtigkeit auf den angefochtenen Beschluss durchschlage. Soweit seine Sachverhaltsbehauptungen und die entsprechenden Beweismittel nicht neu und bereits deshalb unzulässig sind ( Art. 99 Abs. 1 BGG ), kann ihnen aber jedenfalls nicht entnommen werden, inwieweit der vorinstanzlich festgestellte Sachverhalt offensichtlich unrichtig, d.h. willkürlich, sein soll oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht ( Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 137 III 226 E. 4.2 S. 234; 137 II 353 E. 5.1 S. 356). Zu seinen zahlreichen Beweisanträgen ist zu bemerken, dass das Bundesgericht kein Tatsachengericht ist, das wie eine untere Instanz Beweise erhebt (vgl. Art. 105 BGG ). Soweit der Beschwerdeführer am Rande auf das vorliegende Verwertungsverfahren eingeht und das Verhalten des Betreibungsamts Zug kritisiert, so können dessen Handlungen vor Bundesgericht nicht direkt angefochten werden ( Art. 75 BGG ). Auf die Beschwerde kann somit insgesamt nicht eingetreten werden.

## **E. 2**

Bei diesem Verfahrensausgang trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, war die Beschwerde von Anfang an aussichtslos. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist folglich abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Der Entscheid des Bundesgerichts erwächst am Tag seiner Ausfällung in Rechtskraft ( Art. 61 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.